

Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena an der Südlichen Ringstraße vom 22. Dezember 2003



Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraftrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140)

erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt während öffentlicher Vergnügensveranstaltungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG, sowie während Menschenansammlungen aller Art im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LStVG, bei denen sich in der Saturn Arena (Multifunktionshalle) an der Südlichen Ringstraße in Ingolstadt oder deren unmittelbarem Umfeld eine größere Menschenmenge aufhält.
- (2) Sie dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen oder privaten Vergnügung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können.
- (3) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sind von den Veranstaltern der Vergnügung, den Verantwortlichen für die Menschenansammlung, sowie von allen Besuchern oder Teilnehmern an der Veranstaltung oder Ansammlung in der Saturn Arena oder deren unmittelbarem Umfeld zu beachten.

§ 2 Ordnungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen in der Saturn Arena ist vom Veranstalter ein Ordnungsdienst einzurichten. Dieser hat die Aufgabe, ständig die Veranstaltung zu beobachten, bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszwecks einzuschreiten, das Hausrecht des Veranstalters auszuüben sowie die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Anordnungen der Polizei gehen Entscheidungen des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes vor.

§ 3 Zulassung zur Veranstaltung, Eingangskontrolle

- (1) Die Inhaber von Eintrittskarten oder Berechtigungen haben sich vor Betreten der Saturn Arena einer Zugangskontrolle zu unterziehen. Dazu ist dem Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder sonstige Zugangsberechtigung unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Prüfung oder Entwertung auszuhändigen.
- (2) Der Zutritt zu einer Veranstaltung kann verweigert werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Zulassung der Person die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung gefährdet.
- (3) Der Zutritt ist zu verweigern, wenn die Person
 1. den Tatbestand eines Aufenthaltsverbotes nach § 5 Abs. 4 erfüllen würde,
 2. mit einem Arenaverbot nach § 7 belegt wurde,
 3. Gegenstände oder Sachen mitführt, deren Mitnahme nach § 4 verboten ist und diese dem Ordnungsdienst nicht freiwillig zur Verwahrung übergeben werden,
 4. eine vom Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lässt.
- (4) Personen denen der Zutritt zur Saturn Arena nicht gestattet ist, sind vom Ordnungsdienst zurückzuweisen und am Zugang zu hindern.

§ 4 Verbotene Gegenstände, Abzeichen, Sachen, Substanzen oder Tiere

Von Besuchern dürfen in die Saturn Arena nicht mitgenommen werden:

1. alkoholische Getränke, Rausch- oder Betäubungsmittel,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Spruchbänder mit verfassungs- oder fremdenfeindlichen oder strafbaren Aufschriften (z.B. Volksverhetzung, Beleidigung, Aufforderung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten), Medien mit verfassungs- oder fremdenfeindlichem oder jugendgefährdendem Inhalt,
3. Sachen, die zur Verletzung oder Gefährdung anderer Besucher, als Stolperfallen, zur Brandverursachung, Brandbeschleunigung oder Brandlasterhöhung geeignet sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Waffen im Sinne des Waffengesetzes, gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, die als Waffen verwendet werden könnten (feststehende Messer, Ketten, Seile, etc.),
 - b. Fahnenstangen oder Transparentträger, die – für sich allein oder kombiniert – länger als 1,50 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 2 cm aufweisen oder nicht aus Holz bestehen oder Enden oder Spitzen aus Metall oder Hartkunststoff besitzen,
 - c. Gegenstände aus zerbrechlichem, splittendem oder hartem Material, die als Wurfgeschosse geeignet sind (z.B. Glasflaschen, Getränkedosen),
 - d. Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Wunderkerzen, bengalische Fackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,
 - e. Druckgasprühdosen, Handsprühflaschen, ätzende oder anderweitig gesundheitsschädliche oder stark riechende oder färbende Substanzen,
 - f. leicht brennbare Gegenstände (z.B. gasgefüllte Ballone, Konfetti, Papierschnitzel, Kunststoffstreifen),
 - g. sperrige Gegenstände (z.B. Stühle oder Leitern jeder Art, Getränkekästen, Fußschemel, Kunststoffblöcke, Koffer),
 - h. Druckgasanfanen, Megaphone, Sirenen oder andere Signalgeräte, Laserpointer,
4. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde.

§ 5 Aufenthalt in der Saturn Arena

- (1) In der Saturn Arena dürfen sich nur Personen aufhalten, die über eine gültige Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung oder eine

am Veranstaltungstag gültige, sonstige Zugangsberechtigung verfügen. Diese ist ständig mit sich zu führen und dem Ordnungsdienst auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte oder Dauerkarte zugewiesenen Sitzplatz, Stehplatzbereich oder VIP-Bereich einnehmen. Der Ordnungsdienst kann einen Platzwechsel genehmigen, wenn dadurch keine Gefahren verursacht werden. Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung des Sicherheitsdienstes oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (3) Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.
- (4) Der Aufenthalt in der Saturn Arena ist Personen verboten, die
 1. erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben,
 2. sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden,
 3. Sachen mit sich führen oder benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 4 verboten ist,
 4. ohne Genehmigung des Veranstalters, Sicherheitsbeauftragten oder der Stadt Ingolstadt Feuer entzünden oder pyrotechnische Gegenstände, einschließlich Bühnenfeuerwerke, verwenden,
 5. gegen diese Verordnung verstoßen, Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begehen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen oder verfassungsfeindliche oder fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vornehmen oder Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen tragen, sichtbar machen oder anderweitig verwenden,
 6. verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben,
 7. am Veranstaltungstag bereits aus der Saturn Arena verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht,
- (5) Personen, denen der weitere Aufenthalt in der Saturn Arena nach § 5 Abs. 4 verboten ist, haben diese unverzüglich zu verlassen. Der Ordnungsdienst stellt Aufenthaltsverbote fest und setzt das Verlassen der Saturn Arena im Rahmen des Hausrechts durch. Falls erforderlich, ist polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Verhalten während der Veranstaltungen

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die allgemein geltenden Gesetze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind zu beachten.
- (3) Den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Sanitätsdienstes sowie der Sicherheitsbehörden ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die gekennzeichneten oder erkennbaren Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Zu- und Ausgänge sowie Türen innerhalb des Gebäudes und im Umfeld der Saturn Arena (insbesondere Feuerwehrezufahrten) sind freizuhalten. Sie dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt, verstellt oder eingengt werden. Stolperstellen sind unverzüglich zu beseitigen und, wenn dies nicht möglich ist, abzusichern.
- (5) Unbeschadet der allgemeinen Gesetze ist verboten
 1. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 2. Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Wege zu verunreinigen oder mit Substanzen zu benetzen oder zu bekleben,
 3. Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind (z.B. Fassaden, Mauern, Absperrungen, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, oder Masten aller Art) zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,
 4. Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 5. ausserhalb von Bereichen zu rauchen, in denen das Rauchen ausdrücklich erlaubt ist (Raucherzonen)

§ 7 Arenaverbot

- (1) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie auch bei weiteren Veranstaltungen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung verursachen, kann der weitere Zutritt auch für künftige Veranstaltungen untersagt werden. Die Untersagung kann vom Betreiber der Arena, dem jeweiligen Veranstalter oder der Stadt Ingolstadt verfügt werden.
- (2) Ein Arenaverbot ist aufzuheben, sobald der Grund hierfür weggefallen ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG, wer während einer öffentlichen Vergnügensveranstaltung in der Saturn Arena, vorsätzlich oder fahrlässig
 1. keinen Ordnungsdienst einrichtet (§ 2),
 2. entgegen § 3 Abs. 3 einer Person den Zutritt gestattet,
 3. nach § 4 verbotene Sachen in die Saturn Arena mitnimmt,
 4. sich ohne Eintrittskarte oder sonstige Zugangsberechtigung in der Saturn Arena aufhält (§ 5 Abs. 1),
 5. seinen zugewiesenen Besucherplatz (§ 5 Abs. 2 Satz 1) nicht einnimmt und dadurch eine Gefahr verursacht,
 6. die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen nicht beachtet (§ 5 Abs. 3),
 7. ein Aufenthaltsverbot nach § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
 8. durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt (§ 6 Abs. 1),
 9. Anordnungen nach § 6 Abs. 3 trotz wiederholter Aufforderung nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 6 Abs. 4 gekennzeichnete oder erkennbare Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Zu- und Ausgänge

sowie Türen innerhalb des Gebäudes und im Umfeld der Saturn Arena (insbesondere Feuerwehrezufahrten) nicht freihält, sie während der Betriebszeit versperrt, verstellt oder einengt oder Stolperstellen nicht unverzüglich beseitigt oder absichert,

11. ein Verbot des § 6 Abs. 5 nicht beachtet.

- (2) Ordnungswidrig handelt nach Art. 23 Abs. 3 LStVG, wer während einer Menschenansammlung, die nicht den Begriff der öffentlichen Vergnügensveranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG erfüllt, in der Saturn Arena einen der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände vorsätzlich verwirklicht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 3 LStVG i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ingolstadt, 22. Dezember 2003
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Stadtwerke Ingolstadt
Freizeitanlagen GmbH
Saturn Arena
Südliche Ringstraße 64

85053 Ingolstadt

Tel. 0841/9903-100

Fax. 0841/9903-109

www.saturn-arena.com

